

II-8404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/47-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

3898 IAB

1989 -08- 04

zu 4190 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 12. Juli 1989,

Nr. 4190/J-NR/89, "Resolution der Marktgemeinde
 Gallneukirchen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Ist Ihnen bekannt, daß durch eine geplante Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden sollen (LVR-Novelle 1989)?"

"Wie stehen Sie zu den in der Resolution (1 - 5) punktuell angeführten Ängsten und Vorwüfen der Marktgemeinde Gallneukirchen?"

Die im Zuge der Änderung der Luftverkehrsregeln beabsichtigte Neustrukturierung des überwachten Luftraumes hat eine erhöhte Sicherheit im Nebeneinander der durch die Flugsicherung kontrollierten und der nach Sichtflugregeln fliegenden Luftfahrzeuge zum Ziel. Sie ist wegen der steigenden Zahl der Flugbewegungen notwendig geworden und soll keine generelle Ausweitung des Nahkontrollbezirk Linz bewirken; so wäre z.B. nach dem Entwurf der für die Allgemeine Luftfahrt wichtige Flugplatz Freistadt in Hinkunft nicht mehr innerhalb des Linzer Nahkontrollbezirk situiert. Die Ausdehnung der Überwachungszone nach Norden ist aber notwendig geworden, da sich ein großer Teil der Instrumentenab- und anflüge - flugstreckenbedingt - in diesem nördlichen Bereich bewegt, und im gleichen Gebiet Sichtflugverkehr, insbesondere Segel

- 2 -

flugverkehr, stattfindet. Vor Erreichen bzw. nach Verlassen dieser "Überwachungszone" sind Instrumentenflüge in der Regel so hoch, daß die Gefahr von Begegnungen mit Sichtflügen sehr gering ist. Diese Gefahr soll auch durch eine Änderung der Luftverkehrsregeln (Transponderpflicht oder Verpflichtung zur Sprechfunkverbindung ab einer gewissen Flughöhe) noch weiter verringert werden.

Da auch die Anflugverfahren für den Flughafen Linz durch die geplante Verordnung nicht betroffen werden, ist eine aus der Verordnung resultierende vermehrte Belastung der Gemeinde Gallneukirchen durch Fluglärm auszuschließen.

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde jedenfalls kein Antrag auf Änderung der Luftraumstruktur im oberösterreichischen Zentralraum eingebracht; die im Motiventeil der Anfrage aufgestellte Behauptung, die beabsichtigte Maßnahme diene der Durchführung von Tiefflugübungen, kann ich daher aus der Sicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zurückweisen.

Wien, am 4. August 1989

Der Bundesminister

